

Satzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „Kick – Box – Verein Leipzig ”.

Er hat seinen Sitz in Leipzig und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins “ Kick – Box – Verein Leipzig e.V.”.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Rahmen eines Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes zur körperlichen

Ertüchtigung der ihm angeschlossenen Mitglieder.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er räumt allen Rassen die gleichen Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Sonstige Nebenabreden sowie die Vorstandsvergütungen werden gesondert von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ab.(2) trifft der Vorstand.

Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführeraufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

(5.1.) Das Präsidium bestellt den Geschäftsführer.

Zum Geschäftsführer bestellt werden kann ein Präsidiumsmitglied.

Der Geschäftsführer ist Mitglied des Präsidiums ohne Stimmrecht, soweit er nicht von der Mitgliederversammlung gewählt ist.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

(7) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen steuerrechtlicher Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung anerkennt.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag gestellt.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist zu jedem Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten möglich und dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Vom Zeitpunkt der Austrittserklärung an ruht das Stimmrecht des Mitgliedes.

Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung des Vereines, bei groben unsportlichem oder vereinschädigenden Verhalten kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein beschließen.

Dem betreffenden Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Austritt oder Ausschluss befreien nicht von bereits entstandenen finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen.

Von den Mitgliedern werden Beiträge und Aufnahmegebühren erhoben.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Weitere Einzelheiten zur Beitragszahlung (Modalitäten) regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand,

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern,

dem Präsidenten,

dem Vizepräsidenten,

dem Schatzmeister.

Zur Geschäftsführung einschließlich der rechtsgeschäftlichen Vertretung im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident jeweils alleine Vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 5 Jahre gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der Vorstand solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit unter Beachtung des § 670 BGB ehrenamtlich aus.

Der Vorstand ist in jedem Fall beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 7 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

Zur Durchführung des Vereinslebens kann der Vorstand Ordnungen erlassen und ändern.

Er beschließt die Ordnungen mit einfacher Mehrheit. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen aber nicht im Widerspruch zu dieser stehen.

Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. Satzungsänderungen die vom Finanzamt und/oder Amtsgericht vorgegeben werden, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Diese

Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit einer Frist von 6 Wochen über den Aushang in der Geschäftsstelle bekannt zu geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Ernennungen von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung und durch Aushang in der Geschäftsstelle einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen **können vom Vorstand einberufen werden**

und sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 9 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessport- Bund Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Gültigkeit

Die Satzung und sämtliche Änderungen treten mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und werden durch Rundschreiben an die Mitglieder veröffentlicht.

§ 13 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.